



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0417/2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	31.05.2023	Entscheidung

Vorschlagsliste Jugendschöffen Wahlperiode 2024 - 2028

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zur Besetzung der Vorschlagsliste für Jugendschöffen für die Wahlperiode 2024 – 2028 zu.

Erläuterung:

Gemäß Erlass des Ministeriums für Justiz und Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl für das Schöffen- und Jugendschöffenamt vom 04.03.2009 in der zurzeit geltenden Fassung stellen die Gemeinden in jedem fünften Jahr für die Schöffinnen und Schöffen des Amtsgerichts und Landgerichts einheitliche Vorschlagslisten auf.

In die Vorschlagslisten sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie die Präsidentin bzw. der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) (§ 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG -) bestimmt.

Mit Schreiben vom 13.10.2022 hat der Präsident des Landgerichts Köln mitgeteilt, dass aus dem Bezirk der Stadt Radevormwald

für das Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Wipperfürth

2 Jugendhauptschöffen (1 weibliche, 1 männlicher)

und für die Jugendkammer des Landgerichts Köln

2 Jugendhauptschöffen (1 weibliche, 1 männlicher)

benötigt werden.

Es sind mindestens doppelt so viele Personen zu benennen. Daher sind mindestens 8 Personen aus dem Stadtgebiet von Radevormwald zu benennen.

Das Schöffenamtsamt kann nach § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden.

Nachfolgend aufgeführter Personenkreis darf gemäß §§ 33 und 34 GVG aus persönlichen und beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagslisten nicht in der Gemeinde wohnen,
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind,
- Beamtinnen und Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand weiterversetzt werden können,
- Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
- gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und -helfer,
- Religionsdienerinnen und -diener

Für die Aufnahme in die Vorschlagslisten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, mindestens jedoch die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 JGG). Bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffenvorschläge ist insbesondere darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstige schützenswerte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden. Es ist daher stets zu prüfen, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll (§ 33 GO NW).

Die im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen sowie die freien Träger des Jugendhilfeausschusses über den Radevormwald Kinder- und Jugendring e.V. sind angeschrieben worden, um nacheinander Personen für die Aufnahme in die Liste mit folgenden Angaben vorzuschlagen:

- **Familienname**
- **Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet**
- **Vorname**
- **Geburtsort, Kreis, Land**
- **Geburtsstag**
- **Beruf**
- **Anschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer**

Zur Wahl der Schöffen aus der Vorschlagsliste tritt bei jedem Amtsgericht ein Ausschuss zusammen, der aus der Richterin, dem Richter beim Amtsgericht, einer Verwaltungsbeamtin oder einem Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauenspersonen als Beisitzer besteht (§ 40 Abs. 2 S. 1 GVG).

Die Vorschlagsliste ist als Anlage beigefügt.